

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Änderung der Rechtsform der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (BWH AG) in
eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BWH GmbH)**

Der Senat von Berlin
Fin - I A - BT 1101-5/2010
Tel.: 9020 - 2773

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über die Änderung der Rechtsform der Berlinwasser Holding Aktiengesellschaft (BWH AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BWH GmbH).

A. Problem

Das Land Berlin als nunmehr alleiniger Eigentümer der Berlinwasser Gruppe beabsichtigt, die Berlinwasser Holding AG in eine GmbH umzuwandeln.

B. Lösung

Umwandlung der AG in eine GmbH.

C. Alternative/ Rechtsfolgenabschätzung

Beibehaltung der komplexen Holdingstruktur in Form der AG. Das ist jedoch nicht im Interesse des Landes Berlin und nach dem Ausstieg der Privaten weder notwendig noch wirtschaftlich sinnvoll. Im Zuge des Umbaus der Berlinwasser Gruppe ist die Änderung der Rechtsform der BWH von der AG zur GmbH, ebenso wie die bereits erfolgte Verkleinerung des Aufsichtsrats der BWH, ein Schritt zur Komplexitätsreduktion. Die vielfältigen formalen Vorgaben nach dem Aktiengesetz entfallen somit und stattdessen kann das flexibler zu handhabende GmbH-Recht angewandt werden. Dies erleichtert die Umsetzung des bevorstehenden weiteren Umbaus der Berlinwasser Gruppe.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Die Verschlinkung der Strukturen – GmbH statt Aktiengesellschaft und verkleinerter Aufsichtsrat – kommt unmittelbar den Wasserbetrieben zugute und wirkt sich kostensenkend und damit indirekt auch auf die Höhe der Wassertarife aus.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen, die nach § 65 Abs. 2 LHO für die Rechtsformumwandlung zuständig ist.

Der Senat von Berlin
Fin I A - BT 1101-5/2010
Tel.: 9020 - 2773

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt gemäß § 65 Abs. 6 Nr. 3 LHO der Umwandlung der Berlinwasser Holding AG (BWH) in eine Berlinwasser Holding GmbH zu.
- II. Das Abgeordnetenhaus von Berlin nimmt die Verkleinerung des Aufsichtsrates der BWH AG von 20 auf nunmehr drei Aufsichtsratsmitglieder und die damit verbundenen Änderungen des Konsortialvertrages und des Vertrages über zwei Stille Gesellschaften (StGV II) und der Aufhebung des Interessenwahrungsvertrages zur Kenntnis.

A. Begründung:

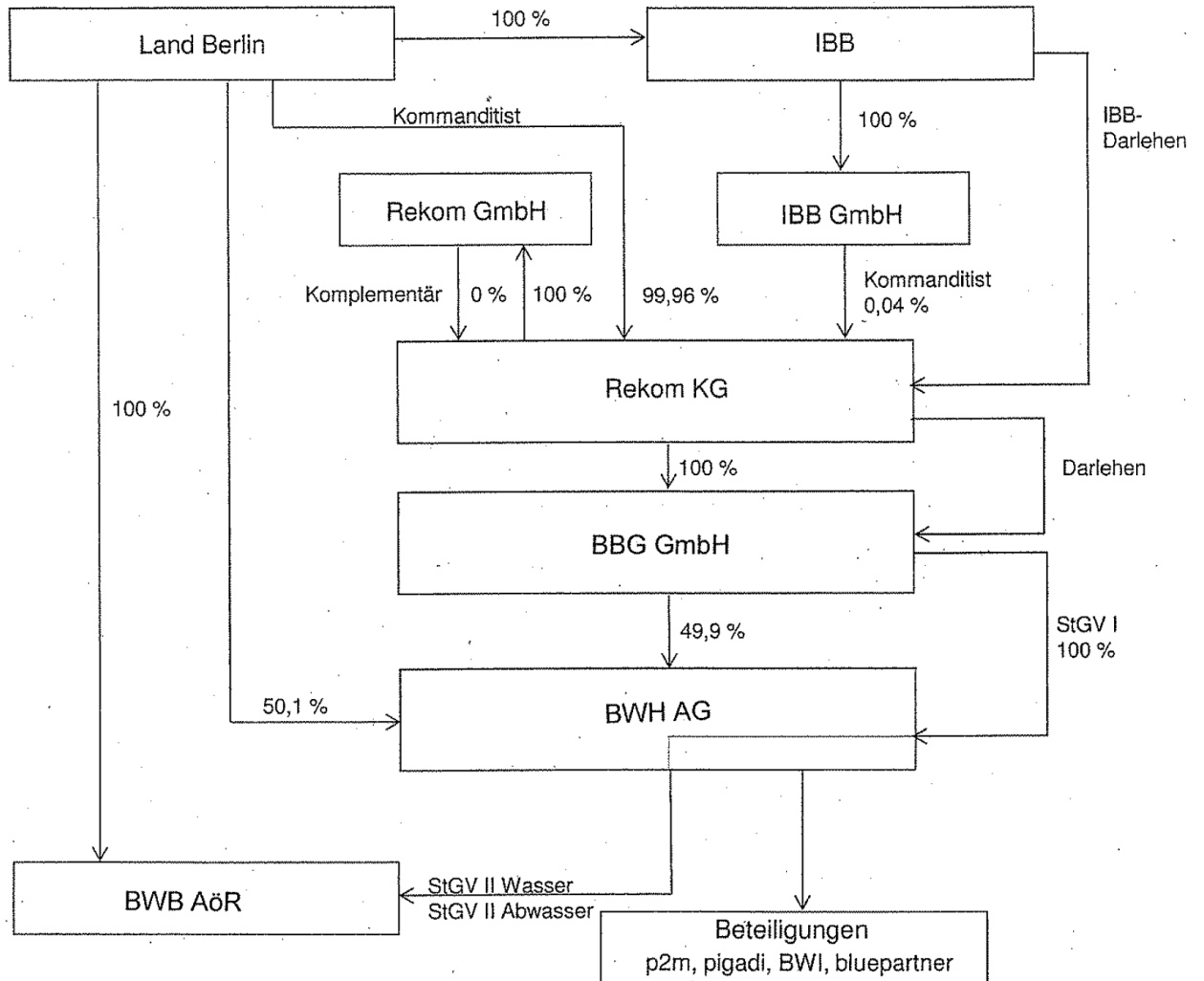
I. Rekommunalisierung

Am 25.10.2012 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin dem Rückerwerb des RWE-Anteils an der Berlinwasser-Gruppe zugestimmt. Der Rückerwerb des RWE-Anteils erfolgte rückwirkend zum 01.01.2012.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat dem Vermögensgeschäft über den Rückerwerb des Veolia-Anteils an der Berlinwasser-Gruppe in der Sitzung am 7.11.2013 zugestimmt. Vertragsabschluss und Vollzug erfolgten am 02.12.2013. Seitdem ist das Land Berlin wieder alleiniger Eigentümer der Berlinwasser-Gruppe.

Die Finanzierung des Erwerbs erfolgte über die IBB.

Nach der abgeschlossenen Rekommunalisierung hat die Berlinwasser Gruppe folgende Struktur, wobei Ziel des Beteiligungsmanagements des Landes Berlin eine deutliche Vereinfachung der komplexen Konzernstruktur ist (vgl. Ziffer III):



StGV I = Stiller Gesellschaftsvertrag I

StGV II Wasser = Stiller Gesellschaftsvertrag II betr. Frischwasser (atypische stille Beteiligung)

StGV II Abwasser = Stiller Gesellschaftsvertrag II betr. Abwasser (typische stille Beteiligung)

BBG = Berlinwasser Beteiligungs GmbH (ehemals RVB GmbH)

Rekom KG = BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG

II. Status quo der Berlinwasser Gruppe nach dem vollständigen Rückkauf / Verkleinerung des Aufsichtsrates der BWH AG

Nach dem vollständigen Rückerwerb der Anteile an der Berlinwasser Gruppe bestand bei der BWH AG weiterhin ein **mitbestimmter** Aufsichtsrat mit zwanzig Aufsichtsratsmitgliedern; daneben besteht bei den BWB AöR ein mitbestimmter Aufsichtsrat mit sechzehn Mitgliedern. Eine Beseitigung dieser Parallelstrukturen war angezeigt.

Ursächlich für einen auch mitbestimmten Aufsichtsrat bei der BWH war die Zurechnung der Arbeitnehmer der BWB zur BWH, die darauf basierte, dass die BWH im Verhältnis zur BWB aufgrund der Regelungen in Teil II des StGV II (Vertrag über zwei stille Gesellschaften), des IWV (Interessenwahrungsvertrag) und des § 10 KonsV (Konsortialvertrag „*einheitliche Leitung*“) als „*herrschendes Unternehmen*“ anzusehen war (vgl. § 5 Mitbestimmungsgesetz).

Gemäß § 95 Satz 1 AktG muss der Aufsichtsrat einer **nicht mitbestimmten** Aktiengesellschaft nur aus drei Mitgliedern bestehen. Dieses Ziel sollte im Anschluss an den Rückkauf erreicht werden, da die Holdingkonstruktion mit der Einflussnahme der BWH auf die BWB nur dem Umstand geschuldet war, dass die privaten Anteilseigner Ihre Beteiligungsrechte geltend machen konnten. Dass eine Aktiengesellschaft (hier die BWH) über eine öffentlich-rechtliche Anstalt (BWB) herrscht, ist bei der jetzigen Anteilseignerstruktur systemwidrig und war zuvor einzig den privaten Anteilseignern geschuldet. Vor diesem Hintergrund wurde schon in der Senats- und Abgeordnetenhausvorlage über den Rückkauf des Veolia-Anteils an der Berlinwasser Gruppe auf die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Zielstruktur für die Berlinwasser Gruppe hingewiesen. Die Aufhebung der Beherrschung der BWH über die BWB setzte somit voraus, dass zuvor die einheitliche Leitung der BWB durch die BWH abgeschafft wurde und damit gleichzeitig die Zurechnung der Arbeitnehmer der BWB gemäß § 5 Mitbestimmungsgesetz entfällt. Hierzu waren die entsprechenden Regelungen in Teil II des StGV II, des IWV und § 10 KonsV aufzuheben bzw. anzupassen.

Nach der erfolgten Anpassung der vorgenannten Verträge **im April 2014** wurde das sogenannte **Statusverfahren im Mai 2014** gemäß §§ 97 ff. AktG durchgeführt und der Wegfall der Voraussetzungen des § 5 Mitbestimmungsgesetz in der Hauptversammlung der BWH AG **am 17. Juni 2014** festgestellt. Dieser Prozess der Verkleinerung des Aufsichtsrates der BWH wurde in enger Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat, den Gewerkschaften und den Personalvertretungsgremien der Berlinwasser Gruppe durchgeführt. Die Aufsichtsratssitzungen der BWB AöR und der künftigen BWH GmbH werden aus arbeitsökonomischen Gründen in einem gemeinsamen (zusammengelegten) Termin abgehalten.

Mit der am 17.06.2014 beschlossenen und bereits beim Handelsregister eingetragenen Satzungsänderung besteht der Aufsichtsrat der BWH nunmehr aus drei Mitgliedern (Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung Henner Bunde, Staatssekretär der Senatsverwaltung für Finanzen Klaus Feiler und dem Vorsitzenden des Personalrates Abwasserentsorgung der Berliner Wasserbetriebe Lutz Neetzel). Der Aufsichtsrat der BWB bleibt im Übrigen mitbestimmt und mit 16 Mitgliedern besetzt.

III. Umwandlung der BWH AG in eine GmbH und Neuorganisation der Berlinwasser Gruppe

In einem ersten Schritt zur Vereinfachung der komplexen Strukturen der Berlinwasser Gruppe soll die BWH AG in eine GmbH umgewandelt werden. Diese beabsichtigte Umwandlung dient der erleichterten Beteiligungsführung, insbesondere auch im Hinblick auf den weiteren Prozess des komplexen Umbaus der Berlinwasser Gruppe. I.Ü. entspricht die GmbH der Rechtsform bei den meisten Berliner Landesunternehmen. Für diese Unternehmen finden dann die gleichen rechtlichen Grundlagen Anwendung. Dadurch kann einerseits das Beteiligungsmanagement des Landes Berlin entlastet werden. Zum anderen wird die Steuerung dieser Landesunternehmen nach einheitlichen Kriterien erfolgen können. Vorgaben des Gesellschafters können einheitlich durchgesetzt werden. Die Stellung des Landes Berlin als Gesellschafter der Berlinwasser Gruppe wird nochmals gestärkt.

Die vorgezogene Verkleinerung des Aufsichtsrates der BWH und die angestrebte Umwandlung in eine GmbH fügt sich ein in den **Gesamtprozess der Neuorganisation der Berlinwasser Gruppe**, der sich aktuell in folgende Schritte gliedert:

1. Die Anpassung des StGV II, des Konsortialvertrages und des Interessenwahrungsvertrages erfolgte im **April 2014** und führte bereits zur Aufhebung der einheitlichen Leitung der BWB durch die BWH.
2. Am **17.06.2014** wurde die Hauptversammlung der BWH einberufen und die Satzung der BWH angepasst (Verzicht auf Mitbestimmung und Verkleinerung des Aufsichtsrates). Die Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder und die Bestellung von drei neuen Aufsichtsratsmitgliedern erfolgten im **Juni 2014**.
3. Umwandlung der BWH AG in eine GmbH. Die Einwilligung des Abgeordnetenhauses zur Umwandlung gem. § 65 Abs. 6 Nr. 3 LHO wird mit dieser Vorlage erbeten.
4. Über die endgültige Zielstruktur und die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Berlinwasser Gruppe wird eine weitere Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin eingebracht. Diese Vorlage wird dem Senat und Abgeordnetenhaus vorgelegt, nachdem ein steuerliches und gesellschaftsrechtliches Gesamtkonzept für den hochkomplexen Umbau der Berlinwasser Gruppe finalisiert wurde.

Die Komplexität des Umbauprozesses begründet sich vor allem auf der erforderlichen Auflösung der stillen Gesellschaften, die den ehemaligen privaten Anteilignern die kapitalmäßige Beteiligung an der AöR ermöglichten, und der Vorbereitung der Verschmelzungsprozesse für die künftig nicht mehr benötigte BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG (BWB Rekom) und die Berlinwasser Beteiligungs GmbH (BBG, ehemals RVB GmbH).

Die Konzernstruktur der Berlinwasser Gruppe soll stark vereinfacht werden. Die stillen Gesellschaften, die BBG, die BWB Rekom und die Rekom GmbH werden nicht mehr benötigt, so dass deren Aktiva und Passiva in die BWB

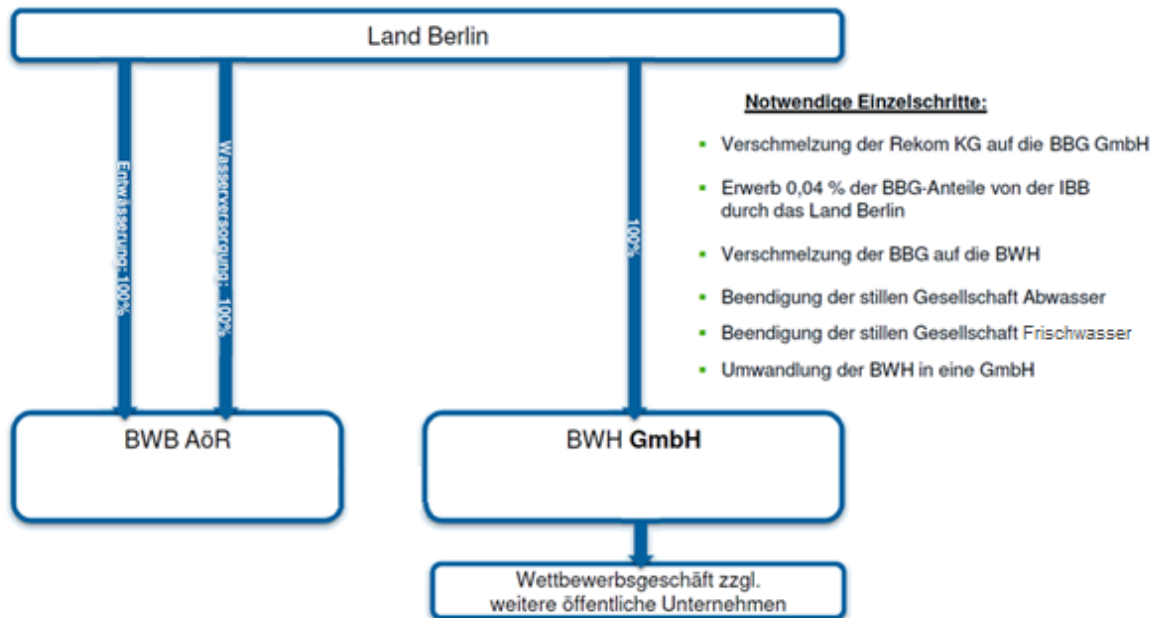
AöR überführt werden können. Dies wird neben dem Wegfall rechtsformspezifischer Kosten auch steuerliche Entlastungen nach sich ziehen.

In der Zielstruktur werden nur die BWB AöR und die künftige BWH GmbH sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften verbleiben. Die Details bedürfen noch umfassender rechtlicher und vor allem steuerlicher Prüfungen und Abstimmungen mit den bereits derzeit mit der Rekommunalisierung befassten Beratern des Landes und der Berlinwasser Gruppe. Die BWH GmbH wird auch weiterhin innerhalb der Berlinwasser Gruppe benötigt, da die BWH GmbH als Muttergesellschaft für die im Wettbewerb stehenden Unternehmen fungiert. Bedeutende im Wettbewerb stehende Tochtergesellschaften der BWH sind beispielsweise die Berlinwasser International GmbH, die bluepartner GmbH (Betrieb von Kunden-Service-Centers), die p2m berlin GmbH (Ingenieurdienstleistungen) und die pigadi GmbH (Brunnensanierungen). Würde man diese Tochterunternehmen der BWH unmittelbar der BWB AöR zuordnen, müssten die Banken aufgrund des Wettbewerbsgeschäftes das Kreditrisiko der AöR neu bewerten mit der Folge, dass sich der Zinsaufwand der AöR um bis zu 27 Mio. € pro Jahr erhöhen könnte.

Einen großen Einfluss auf die Kreditkonditionen der AöR haben die Vorschriften die regeln, wie die Forderungen der Banken gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen, die einer Gebietskörperschaft gehören, nach den kreditwirtschaftlichen Maßstäben der Solvabilitätsverordnung (SolvV) bzw. seit 01.01.2014 der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR) zu kategorisieren sind. Aus dieser Kategorisierung ergeben sich die Eigenkapitalanforderungen der Banken bzw. die Adressrisiken und damit die Fremdkapitalkonditionen. Derzeit bewerten die die BWB AöR kreditierenden Banken diese überwiegend als ein nicht erwerbswirtschaftlich tätiges Unternehmen und damit – aufgrund der erstklassigen Bonität der Bundesrepublik Deutschland – mit einem Risikogewicht von lediglich 20%. Das Kerngeschäft der Berlinwasser Gruppe ist die Frischwasserver- und Abwasserentsorgung in Berlin, mithin die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben außerhalb des Wettbewerbs, was letztlich die günstigen Kreditkonditionen ermöglicht. Diese günstigen Konditionen wären gefährdet, wenn die BWB AöR als Muttergesellschaft für im Wettbewerb stehende Tochtergesellschaften fungieren würde.

Die künftige BWH GmbH soll daher zum Halten des Wettbewerbsgeschäftes und zur Vermeidung steuerlicher Nachteile bestehen bleiben. Direkte gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der BWB AöR und der BWH GmbH bestehen darüber hinaus in der Zielstruktur nicht mehr.

Die Zielstruktur stellt sich somit graphisch wie folgt dar:



B. Rechtsgrundlagen: § 65 Abs. 6 Nr. 3 LHO, § 38 GO Abghs

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Im Zuge der vollständigen Rekommunalisierung und des Umbaus der Berlinwasser-Gruppe wird eine mittelfristige Stabilisierung der Wassertarife angestrebt.

D. Gesamtkosten:

Bei der Vorbereitung des Umbaus der Berlinwasser Gruppe sind bisher Kosten für Berater (Rechtsberater, Unternehmensberater/Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) entstanden, die über den Ansatz im Haushaltplan 2014/2015 im Kapitel 1510, Titel 54010 – Dienstleistungen – finanziert werden. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Senatsverwaltung für Finanzen und den BWB getragen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen: Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt: Keine

Berlin, den 21. Oktober 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum

Senator für Finanzen